

INSOLVENZ UND RESTRUKTURIERUNG - SPANIEN

Die Restschuldbefreiung im spanischen Insolvenzrecht

Schon seit Jahren wird ausländischen Schuldern im Internet die Einleitung eines Insolvenzverfahrens in Spanien nahegelegt, da es keiner mehrjährige Wohlverhaltensphase bedürfe, um in den Genuß einer Restschuldbefreiung zu kommen. Die Ratschläge stammen in der Regel von Dienstleistern, die sich der Gründung einer spanischen Gesellschaft, dem Aufsetzen eines Arbeitsvertrages, der Anmeldung bei den Sozialversicherungsbehörden, etc. annehmen, um die Zuständigkeit eines spanischen Insolvenzgerichts zu konstruieren. Derjenige der einem solchen Ratschlag folgte und viel Geld in die Hand nahm, um die prozessualen Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag in Spanien zu erfüllen, wurde bis Oktober 2013 unter Umständen herb enttäuscht, denn erst seit diesem Zeitpunkt existiert in Spanien überhaupt das zarte Pflänzlein der Restschuldbefreiung für natürliche Personen. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit entsprechenden Spezialregelungen gibt es deshalb aber trotzdem nicht. Der spanische Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, zu regeln, dass mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens, nach Verwertung des Vermögens, der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Código Civil, der eine « lebenslange Haftung » vorsieht, von den Restschulden befreit werden kann. Tatsächlich gibt es keine Wohlverhaltensphase, die hierfür Voraussetzung wäre. Ob allerdings, wie oft angepriesen, die Restschuldbefreiung in Spanien schnell erreicht werden kann, mag angesichts der Dauer von Insolvenzverfahren fraglich erscheinen. Auch sollte derjenige, der mit der Absicht seinen Lebensmittelpunkt nach Spanien verlegt, um ein Insolvenzverfahren einzuleiten, wissen, dass Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung die Begleichung sämtlicher Masseforderungen und privilegierter Insolvenzforderungen ist. Hierzu zählen z.B. dinglich gesicherte Ansprüche, Forderungen aus Leasingverträgen, Steuer- und Sozialversicherungsforderungen, die Vergütung des Insolvenzverwalters, etc. Zusätzlich sind noch 25% der ordentlichen Insolvenzforderungen zu begleichen. Letzteres ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn zuvor mittels eines insolvenzrechtlichen Mediationsverfahrens versucht wurde, mit den Gläubigern eine Refinanzierungsvereinbarung zu verhandeln. Es darf bei aller Skepsis jedoch nicht verkannt werden, dass die Restschuldbefreiung gerade für Einzelkaufleute auch eine Chance bietet.



Michael Fries
Abogado e Rechtsanwalt
mfries@mmmm.es

mmmm
MONEREO MEYER MARINEL-LO
Abogados